

auch die Eingriffe der avigonesischen Päpste Benedikt XII. und Klemens VI. im norddeutschen Raum. Bis in Bagatellfälle hinein gehen zum Beispiel die Schiedsprüche päpstlicher Beauftragter.

Oft genug beeinflusst der Papst die Vergabe von Pfründen und Präbenden. Mancher Geistliche wendet sich bittend an den Papst, um durch ihn eine Pfründe zugewiesen zu bekommen. Allerdings finden sich auch im 14. Jahrhundert noch Anzeichen für das Weiterleben früherer Vorstellungen. So fordern etwa mehrmals Stifter das Präsentationsrecht für eine von ihnen gestiftete Vikarie.

Über den städtischen Bereich hinaus erfährt man aus dem Urkundenbuch auch manches über die Besitzverhältnisse benachbarter Klöster, zum Beispiel Lüneburg, Harvestehude und die Nonnenklöster Buxtehude und Reinbek. Mehrere Urkunden berichten über das Verhältnis des Domkapitels zum Metropoliten, dem Erzbischof von Bremen, etwa im Zusammenhang mit der Neuwahl eines Erzbischofs oder der Abhaltung von Provinzialsynoden innerhalb der Erzdiözese Bremen. Auch über die Beziehungen der Hamburger Kirche zu den übrigen Bistümern der Kirchenprovinz, Schwerin, Ratzeburg und Lübeck, kann man manches den Urkunden entnehmen.

Ein großer Teil der Urkunden wird natürlicherweise den Hanseforschern und den Wirtschafts- und Sozialhistorikern interessieren. Wir erfahren vieles über Geschäfte und Prozesse des Hamburger Rates, über gemeinsames Vorgehen der Hansestädte, aber auch über Handelsstreitigkeiten der Städte untereinander. Verschiedentlich ist auch von Geschäften Hamburger Kaufleute mit holsteinischen Adligen des Umlandes die Rede. Recht oft bekommt man durch die Urkunden auch Einblicke in die Besitzverhältnisse der Lüneburger Salinen. Sehr aufschlußreich sind im übrigen manche Berichte über die Gefährdung des Landverkehrs der Hansestadt durch Raubritter des Umlandes und des Seehandels durch Seeräuber besonders aus dem ostfriesischen Raum.

Beiträge zur Territorialgeschichte liefern die Urkunden naturgemäß vor allem für Holstein und das Herzogtum Sachsen-Lauenburg. Als Urkunden-aussteller treten etwa die Grafen Gerhard III., der Große, Johann III., Adolf VII. und Heinrich II. von Holstein sowie die Herzöge Erich I. und Erich II. von Lauenburg hervor.

Der an der allgemeinen Geschichte des nördlichen Europa interessierte Historiker wird schließlich dem Urkundenbuch Nachrichten über die Auseinandersetzungen Waldemars IV. von Dänemark mit den Holstengrafen und König Magnus' Smek von Schweden mit der Hanse entnehmen können.

*Erich Hoffmann, Kiel*

*Heikki Kirkinen: Karjalan Idän Kultuuripüürissä, Helsinki 1963, 263 S.; ed. Suomen Historiallinen Seura.*

Es handelt sich bei dieser Veröffentlichung der Finnischen Historischen Gesellschaft um eine Untersuchung darüber, wieweit das mittelalterliche Karelien, jene ostfinnische Landschaft also, die, zwischen dem eigentlichen Finnland und Rußland gelegen, durch die Jahrhunderte hindurch zum Kampfplatz tiefgehender politischer und kultureller Auseinandersetzungen zwischen West und Ost geworden ist, überhaupt unter dem Einfluß von Byzanz und Rußland gestanden hat. K. weist darauf hin, daß das christliche Kulturerbe von Byzanz vor allem über Kiew und Novgorod nach Karelien gelangt ist und sich besonders im 13. Jahrhundert verstärkte, als es dem Staatswesen von Novgorod angeschlossen wurde. Dabei erwiesen sich zumal die Klöster als Zentren dieses Einflusses, unter ihnen das berühmte Kloster Valamo, Ladoga-See. Auch das Kloster Konevitsa ist neben vielen anderen in diesem Zusammenhang zu erwähnen, das um

1393 durch den aus Novgorod stammenden Mönch *Arsenij* gegründet wurde. A. hatte zuvor auf dem Athos gelebt und sich dort Übungen in hesychastischer Mystik hingegeben. Mit den Klosterregeln vom Athos brachte er auch die Ikone der byzantinischen Gottesgebälerin nach Karelien, die dann hier ein berühmtes Ziel religiöser Verehrung wurde. So sind die Klöster zu bedeutungsvollen Stützpunkten des Erbes und der Überlieferungen von Byzanz geworden und strahlten als solche ihren Einfluß nicht allein geistlich, sondern auch wirtschaftlich auf die Bevölkerung und das Land aus. Andererseits fand Westfinland auf Grund seiner geschichtlichen Entwicklung seinen geistigen Standort im europäischen Kulturkreis.

*Walther Rustmeier, Kiel*

*Ernst-Wilhelm Kohls: Evangelische Bewegung und Kirchenordnung. Studien und Quellen zur Reformationsgeschichte der Reichsstadt Gengenbach, Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe, 1966, 68 S.*

Die Reformationsgeschichte, die Untersuchung ihrer Vorgänge und die Arbeit an ihren Quellen, verdient auch in der Zeit der Auseinandersetzung zwischen der sogen. „Gemeindefrömmigkeit“ und der sogen. „Modernen Theologie“ volle Aufmerksamkeit. Wahrscheinlich aus dem Grunde auch, weil hier Fragen und Antworten sichtbar werden, die uns in unseren Tagen zeigen können, wie damals das ewige Wort Gottes hic et nunc entgegengenommen und gelebt wurde.

Unter den Teilgebieten der Reformationsgeschichte nimmt darum das Problem der Ordnung des Gemeindelebens im Sinne der großen Wiederentdeckung des Gotteswortes als der *regula fidei et vitae* einen besonderen Rang ein. Hier begegnen uns die Namen der großen Praktiker der Reformation, die als Theologen aus eigener Verantwortung wie im Auftrage der politischen Gewalten das hingefallene Kirchenwesen neu ordnen und gestalten wollten. Da ist zumal für den Norden Deutschlands, also für die beiden Herzogtümer Schleswig und Holstein, Johann Bugenhagen zu nennen, der nach der Konzeption der „*Ordinatio Ecclesiastica*“ für Dänemark (1537) ebenfalls im Auftrage Christians III. in weitgehender Anlehnung an diese eine eigene „*Christlyke Kerken Ordeninge*“ für die mit Dänemark in Personalunion verbundenen deutschen Landesteile verfaßte (1542).

Über ihre geschichtlichen Hintergründe und ihre Bedeutung besitzen wir von Ernst Michelsen in den Schriften des Vereins für SHKG (1909, H. 1: Einleitung; 1920, H. 2: Text mit wissenschaftlichem Zubehör) die wertvolle Lebensarbeit „*Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542*“. Dabei ist das Literaturverzeichnis von großer Wichtigkeit, da uns hier ein reicher Katalog von verschiedensten Kirchenordnungen (K.) geboten wird (s. auch RGG<sup>3</sup>, III, Spalte 1497 f, Art. Kirchenordnungen; ferner Emil Sehling, *Die Evgl. K. des XVI. Jhrh.*, Leipzig 1902–13; Göttingen 1955).

In die Reihe dieser K. und zwar vornehmlich der süddeutschen gehört auch die oben angezeigte Gengenbacher Ordnung von 1538, die erst in jüngster Zeit von Ernst Stachelin in der UB Basel entdeckt und durch Ernst-Wilhelm Kohls veröffentlicht wurde. Gengenbach, früher Reichsstadt, in Südbaden und in der Nähe von Straßburg (Bucer!) gelegen, ist schon frühzeitig, wie Kohls nachweist, unter den Einfluß der „*evangelischen Bewegung*“ bei gleichzeitigem Einwirken der Schriften Luthers geraten, die, ohne zunächst bewußte „*Reformation*“ zu sein, eine geistliche Vertiefung wie Ordnung des Gottesdienstes, der Lehre wie des Lebens erstrebte. Als Ausdruck religiöser Überzeugung und evangelischen Bekenntnisses wie des Bewußtseins, vor Gott für das anvertraute Gemeinwesen verantwortlich zu sein, haben dementsprechend wie bei anderen K. auch bei der